

Allgemeine Hinweise und Bedingungen zur Vorbereitung von Kranmontagen/-transporte

Folgende Punkte sind neben der Auftragsbestätigung sowie unseren Allgemeinen Geschäfts- und Mietbedingungen Vertragsbestandteil. Sie sind vom Auftraggeber zu beachten und an allen notwendigen Montagetag für die üblichen oder vereinbarten Montagezeiten zu gewährleisten.

Mehrkosten aufgrund von Nichtbeachtung bzw. Nichterfüllung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

1. Vorbereitung der Montage

- 1.1. Berechnungsgrundlage des Angebots ohne Baustellenbesichtigung sind die Angaben des Auftraggebers. Empfohlen wird eine Baustellenbesichtigung ca. zwei Wochen vor dem Montagetermin durch einen Monteur.
- 1.2. Mehrkosten aufgrund fehlender oder unvollständiger Angaben bei einer Montage ohne vorherige Besichtigung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 1.3. Bei wesentlichen Veränderungen der Baustellensituation empfehlen wir eine erneute Besichtigung.
- 1.4. Beschaffung aller notwendiger Pläne und Information über den Aufstellort des Krans (bspw. Kabelplan, Rohrleitungsplan, Hohlräume).

2. Öffentlicher oder werksinterner Verkehr sowie Genehmigungen

- 2.1. Wege-, Straßensperrungen und Parkverbote sowie die Genehmigungen, Ausführung und Durchsetzung der Maßnahmen.
- 2.2. Demontage sowie Montage von Stromkabel oder Straßenbeleuchtungen.
- 2.3. Sicherung des Verkehrs während des An-/Abtransports inklusive notwendiger Sicherungsposten bei schwierigen Ein-/Ausfahrten.
- 2.4. Interne und externe Arbeitsgenehmigungen für die Ausführung am vorgesehen Kranstandort (bspw. Industrieanlage, Absprache mit Werksschutz oder Arbeitssicherheit).
- 2.5. Genehmigung für Ausführung der Arbeiten an Feiertage oder Nachts.
- 2.6. Genehmigungen für Montagen im kontrollierten Luftraum (bspw. Flughäfen).
- 2.7. Einholung von schriftlichen Genehmigungen zum Abstellen des Krans auf fremden Grundstücken sowie zum Überschwenken von Grundstücke, Einrichtungen oder Objekten Dritter (Deutsche Bahn, Energieversorger, Grundstückseigentümer).

3. Ausführung der Montage

- 3.1. Preisbasis ist die Ausführung zwischen 08:00 – 16:00 inklusive einer Stunde Mittagspause von Montag - Freitag. Für Arbeiten außerhalb dieser Zeiten gilt ein Zuschlag von 100 % (bspw. Samstag, Sonntag, Feiertagen, Nachts).
- 3.2. Wartezeiten aufgrund von Verzögerungen (bspw. Abschluss Hubarbeiten, kein Zugang, etc.) werden gesondert ausgewiesen und dem Auftraggeber berechnet. Eine separate Behinderungsanzeige erfolgt nicht.
- 3.3. Eine wind- oder wetterbedingte Absage oder Verlegung der vereinbarten Termine durch den Auftragnehmer oder Auftraggeber ist möglich. Dabei ist der Auftraggeber für die Beurteilung der Lage vor dem Montagetermin verantwortlich und muss eine Absage dem Auftragnehmer bis 16:30 am Vortag mitteilen.
- 3.4. Bei Besichtigungen und Übergaben muss ein vertretungsberechtigter Mitarbeiter anwesend sein. Wurde kein Vertreter spezifiziert, gelten automatisch alle Mitarbeiter des Auftraggebers als vertretungsberechtigt. Ist kein Mitarbeiter vor Ort, wird der Kran zur Benutzung nicht freigegeben und darf nicht benutzt werden.

4. Zufahrt, Zugang und Aufstellort des Krans

- 4.1. Zugangsgenehmigungen für den Montageort (bspw. Einfahrtsgenehmigung zur Industrieanlage).
- 4.2. Die Abmessungen sowie Tragfähigkeit der Zufahrten sowie der Montage- und Aufstellplatz müssen für schwere Fahrzeuge mit ca. 12.000 kg Achslasten geeignet sein (bspw. LKW Sattelzügen, LKW Gliederzügen, Autokränen)
- 4.3. Beseitigung von Baumaterial, Gerüsten, Gräben oder sonstigen Störkanten und Hindernissen.
- 4.4. Ausreichender Aufstell- und Montageraums mit einer Ebenheit von +/- 1 cm und fachgerechter Vorbereitung der Aufstellfläche (bspw. verdichtete Schotterung, statische berechnete Bodenplatte oder Streifenfundamente).
- 4.5. Gültiger, schriftlicher Nachweis eines Statikers über die Tragfähigkeit des Aufstellortes.
- 4.6. Alle Sicherheitsabstände zu Böschungen, Baugruben, anderen Kränen, Gebäuden oder sonstigen Hindernissen sind gemäß der gültigen Richtlinien (BG, gesetzliche Vorgaben, Werknormen, etc.) einzuhalten.
- 4.7. Ein fachgerechter Unterbau unter den Kran oder Autokran muss möglich sein. Ein Mehrbedarf an Kanthölzer über die übliche Menge (2 Lagen pro Fuß) ist vom Auftraggeber zu stellen oder wird kostenpflichtig berechnet.
- 4.8. Kennzeichnung der Kranmitte auf der Aufstellfläche mit einem Kreuz.
- 4.9. Notwendige Beleuchtung aufgrund schlechter Sichtverhältnisse (bspw. Verschattung, Nacharbeit).
- 4.10. Belastungsschäden an Gebäuden, Objekten oder dem Untergrund (bspw. Auflagerlast Kran, Autokran, Transport-LKW) werden vom Auftraggeber getragen.
- 4.11. Bereitstellung von Prüfgewichten für die vorgeschriebene Lastprobe.
- 4.12. Nachträgliche Erdarbeiten im Lasteinflussbereich sind untersagt und müssen vom Statiker und dem Auftragnehmer freigegeben werden. Nicht genehmigte Erdarbeiten können zur Stilllegungen bzw. dem kostenpflichtigen Notabbau des Krans führen. Die Entscheidung über diese Maßnahme obliegt dem Auftragnehmer. Eine Leistung der Bruchversicherung im Schadensfall kann bei Verschulden des Auftraggebers verweigert werden.

5. Betrieb des Krans, Werbung, zusätzliche Ausrüstung

- 5.1. Ausreichend dimensionierter Stromanschluss mit passendem FI-Schutzschalter gemäß den gültigen VDE Richtlinien. Die maximale Entfernung des Übergabepunktes von der markierten Kranmitte am Aufstellort ist den technischen Merkblättern zu entnehmen.
- 5.2. Bei größerer Entfernung sind notwendige, geprüfte Verlängerungskabel zu stellen.
- 5.3. Der Kran muss sich außer Betrieb frei im Wind drehen können.
- 5.4. Alle vorgeschriebenen Abstände zu anderen Objekten (Kräne, Maschinen, Gebäude, Gleisanlagen, Stromleitungen) sind einzuhalten.
- 5.5. Einhaltung der Wartungs- und Bedienvorschriften des Herstellers. Schäden aufgrund von Gewalt, unsachgemäßer Bedienung oder unterlassener Wartung gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 5.6. Tägliche Sichtkontrolle des Krans und seiner Bauteile sowie die Wartung gemäß Herstellervorgabe durch den Bediener.
- 5.7. Der An/Abbau zusätzlicher Ausrüstung ist nicht enthalten (Lampen, Werbeschilder, Werbefahne). Die Anbauten müssen den allgemeinen Bestimmungen sowie den Vorschriften des Herstellers gemäß Betriebsanleitung entsprechen. Notwendige (statische) Nachweise und Schäden aufgrund der Anbauten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Mietbasis, Abrechnung der Miete, Folgekosten

- 6.1. Die Mietbasis beträgt 30 Kalendertage und wird monatlich sowie vorfällig abgerechnet. Der Mehrpreis beträgt 1/30 vom Monatsmietpreis.
- 6.2. Ein Aussetzen der Mietzahlungen über Feiertage oder bei schlechtem Winter ist nicht vereinbart.

**Kirn
Illingen/Saar
Kaiserslautern
Trier**

- 6.3. Das Mietverhältnis beginnt zum vereinbarten Datum und nicht mit der Montage. Es endet mit der Demontage und nicht mit der Freimeldung des Krans.
- 6.4. Das Angebot basiert auf einem einschichtigen, normalen Betrieb gemäß Auslegung des Herstellers nach Werknorm bei max. 8 Stunden Nutzung pro Betriebstag und 20 Arbeitstagen pro Monat (160 Betriebsstunden). Eine Mehrnutzung bzw. höhere Beanspruchung geht zu Lasten des Auftraggebers.
- 6.5. Ausfallbedingte Folge- oder Mehrkosten aufgrund von Verzögerungen bei der Montage, der verzögerten Lieferung des Krans oder aufgrund von technischen Defekten können wir nicht übernehmen. Der Auftraggeber trägt das Betreiberrisiko.
- 6.6. Anschlags- und Lastmittel gehören nicht zum Lieferumfang des Krans.
- 6.7. Wir behalten uns einen Zwischenverkauf bzw. eine Zwischenvermietung vor.

03.07.2019 - Version 1.0